### KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Vorarlberg, Fachgruppe der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Textilindustrie, einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh, andererseits.

## Artikel I GELTUNGSBEREICH

räumlich: Art. II – VI gelten für das Bundesland Vorarlberg

fachlich: für alle Mitgliedsfirmen der Fachgruppe der Textil-, Bekleidungs-,

Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Textilindustrie

persönlich: für alle dem Angestelltengesetz unterliegenden DienstnehmerInnen, auf welche

der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. No-

vember 1991 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden ist.

# Artikel II IST-GEHALTSERHÖHUNG

(1) Das tatsächliche Monatsgehalt (Ist-Gehalt) der Angestellten – bei ProvisionsvertreterInnen ein etwa vereinbartes Fixum - ist ab 1. April 2011 bis zum Betrag von € 2.100,- um 2,55 %, von mehr als € 2.100,- bis € 4.200,- um 2,30 %, von mehr als € 4.200,- um 2,10 % zu erhöhen. Berechnungsgrundlage für diese Erhöhung ist das März-Gehalt 2011.

Die dabei errechneten Beträge sind auf zwei Dezimalstellen zu runden, wobei abzurunden ist, wenn die dritte Nachkommastelle kleiner als 5 ist, andernfalls ist aufzurunden.

(2) Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum) wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei ProvisionsbezieherInnen, Prämien, Sachbezüge usw. bleiben unverändert.

# Artikel III MINDESTGRUNDGEHALTSORDNUNG

- (1) Die ab 1. April 2011 geltenden Mindestgrundgehälter und Lehrlingsentschädigungssätze ergeben sich aus der im Anhang beigefügten Gehaltsordnung.
- (2) Nach Durchführung der Ist-Gehaltserhöhung gemäß Artikel II ist zu überprüfen, ob das tatsächliche Gehalt dem neuen, ab 1. April 2011 geltenden Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des/der Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgrundgehaltsvorschriften entspricht.

### **Artikel IV**

### ÜBERSTUNDENPAUSCHALEN

Überstundenpauschalen sind um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des/der Angestellten aufgrund der Vorschriften der Art. II oder III effektiv erhöht.

#### **Artikel V**

Zusatzkollektivvertrag über die Verrechnung von Reisekosten und Aufwandsentschädigungen

Dieser Zusatzkollektivvertrag für die Angestellten der Textilindustrie Vorarlbergs vom 3. April 1985, gültig ab 1. April 1985 wird mit Wirksamkeit vom 01.04.2011 wie folgt abgeändert:

- 1. Der § 3 Abs. (1) wird nach dem Wort ...,Fahrtvergütung". um einen weiteren Absatz ergänzt, der lautet: "Ebenso finden die Abs. (5) bis (11) keine Anwendung auf Angestellte, die ihren Dienstort nicht nur vorübergehend verlassen, ausgenommen bei Baustellen- und Montagetätigkeit. In diesen Fällen können Ansprüche auf Reiseaufwandsentschädigungen, Fahrtkostenvergütungen und Wegzeitvergütungen durch Betriebsvereinbarung im Sinn des § 68 Abs. 4 Z 5 EStG geregelt werden."
- 2. Der erste Satz im § 3 Abs. (2) Begriff der Dienstreise lautet neu: "Eine Dienstreise liegt vor, wenn der Angestellte seinen Dienstort verlässt, um in einem oder mehreren anderen Orten Aufträge seines Arbeitgebers auszuführen."
- 3. Im § 3 Abs. (5) wird für Angestellte der Verwendungsgruppen I IV a, sowie der Meistergruppen das Taggeld von € 42,61 auf € 43,78 erhöht.
- 4. Im § 4 Trennungskostenentschädigung Abs. (2) wird am Anfang des ersten Satzes nach der Wortfolge "Anspruchsberechtigt sind Angestellte, die mit.." folgende Wortfolge eingefügt: "ihrem Ehegatten/ihrer Ehegattin, dem/der eingetragenen Partner/in im Sinne des EPG…".
- 5. Der erste Satz des § 4 Abs. (4) lautet neu wie folgt: Die Trennungskostenentschädigung beträgt pro Kalendertag für Angestellte aller Verwendungsgruppen € 18,41.
- 6. Die im § 5 (1) enthaltenen Messegelder werden wie folgt geändert: Für Angestellte der Verwendungsgruppen I III und für die Meistergruppe M I und M II wird das Messegeld von € 19,75 auf € 20,29 erhöht.

## Artikel VI Wirksamkeitsbeginn

Der Kollektivvertrag tritt am 1. April 2011 in Kraft.

Feldkirch, den 30. März 2011

## WIRTSCHAFTSKAMMER VORARLBERG

Fachgruppe der Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindust-rie,

## Berufsgruppe Textilindustrie

Vorsteher Geschäftsführer

Dipl. Ing. Georg Comploj

Mag. Andreas Staudacher

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

Vorsitzender Geschäftsbereichsleiter Interessenvertretung

Wolfgang Katzian Karl Proyer

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

pier

Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh

Wirtschaftsbereichsvorsitzender Wirtschaftsbereichssekretär

Willi Mungenast Paul Prusa

ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND
Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier
Region Vorarlberg

Regionalvorsitzender Regionalgeschäftsführer

Willy Oss Bernhard Heinzle